

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 Baunutzungsverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 - wird folgende Bestimmung festgesetzt:

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind oberhalb des Erdgeschosses Wohnungen zulässig.

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

BEBAUUNGSPLAN

~~Entwurf~~

Ergänzung der Bebauungspläne 'Südliche Innenstadt / östlicher Bereich - Adolfsallee' (Wiesbaden 1984/3) und 'Rhein - Main - Halle' (Wiesbaden 1988/3) im Bereich der Bahnhofstraße in Wiesbaden

Diesem Plan ist eine Begründung beigelegt.
Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986
(BGBl. I S. 2253) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990
und der Hess. Bauordnung (HBO).